

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 19** **München, den 30. September** **2009**

---

Datum	I n h a l t	Seite
16.9.2009	Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) ..... 319–2–J	498
22.9.2009	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung ..... 103–2–S	500
7.9.2009	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberfranken ..... 2035–17–I	502
10.9.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012–2–1–1–I	503
11.9.2009	Verordnung zur Änderung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren Gesundheitsdienst, den mittleren veterinär-technischen Dienst und den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher ..... 2038–3–2–15–I, 2038–3–2–16–I, 2038–3–2–14–I	504
15.9.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulgesundheitspflege ..... 2126–3–2–UG	507

---

319–2–J

**Verordnung  
über die Zuständigkeit  
im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland  
sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen  
(Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe  
und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh)**

Vom 16. September 2009

Auf Grund von

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl II S. 875), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 805),

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl II S. 813),

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 30. Juli 1974 (BGBl II S. 1069),

§§ 5, 8 und 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Auslands-Rechtsauskunftsgesetz – AuRAG) vom 5. Juli 1974 (BGBl I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2399),

§§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl I S. 3105), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2399),

§ 1069 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474),

§ 1074 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474),

§ 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (BGBl III 300–1), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## Abschnitt I

**Allgemeiner Rechtshilfeverkehr**

## § 1

## Erteilung der Apostille

(1) Für die Erteilung der Apostille nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind zuständig:

1. die Regierungen hinsichtlich aller von den Gerichten oder den Behörden des Freistaates Bayern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgestellten öffentlichen Urkunden, mit Ausnahme der in den Nrn. 2 bis 4 genannten öffentlichen Urkunden;
2. die Präsidenten der Landgerichte hinsichtlich der von ihnen und ihren Gerichten, der von den übrigen ordentlichen Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Notaren und den Anwaltsgerichten ausgestellten öffentlichen Urkunden, mit Ausnahme der in den Nrn. 3 und 4 genannten Urkunden;
3. die Präsidenten der Amtsgerichte hinsichtlich der in ihrem Geschäftsbereich ausgestellten öffentlichen Urkunden;
4. das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich der von ihm sowie der von dem Verfassungsgerichtshof, dem Obersten Landesgericht und der Staatsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht ausgestellten öffentlichen Urkunden.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung der Apostille ist die Behörde, in deren Bezirk die öffentliche Urkunde errichtet worden ist.

## § 2

Erteilung der Beglaubigung im Urkundenverkehr mit dem Königreich Belgien

Für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 3 des

Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind die Regierungen zuständig.

### § 3

#### Erteilung der Beglaubigung im Urkundenverkehr mit der Italienischen Republik

Für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden sind die Regierungen zuständig.

### § 4

#### Entgegennahme und Übermittlung von Auskunftersuchen

(1) Für die Beantwortung der von der Empfangsstelle weitergeleiteten Auskunftersuchen nach §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls ist das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuständig.

(2) Als Übermittlungsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls vom 7. Juni 1968 (BGBl 1974 II S. 937) wird das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt.

## Abschnitt II

### Zivil- und Handelssachen

### § 5

#### Zustellung nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 und Beweisaufnahme nach dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970

Als Zentrale Behörde nach §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen wird der Präsident des Oberlandesgerichts München bestimmt.

### § 6

#### Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Als Zentralstelle im Sinn von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher

Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl L 324 S. 79) wird das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt.

### § 7

#### Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

(1) Als Zentralstelle im Sinn von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl L 174 S. 1) wird das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt.

(2) Als zuständige Behörde für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinn von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 wird der Präsident des Oberlandesgerichts München bestimmt.

### § 8

#### Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

Als Kontaktstelle im Sinn von Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl L 174 S. 25) wird der Präsident des Oberlandesgerichts München bestimmt.

## Abschnitt III

### Schlussbestimmungen

### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 10. September 1996 (GVBl S. 404, BayRS 319–2–J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2004 (GVBl S. 1), außer Kraft.

München, den 16. September 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

103–2–S

## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 22. September 2009

Auf Grund von § 99 Abs. 3 Satz 6 und § 148 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), § 55a Abs. 1 Satz 3 und § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), § 107 Abs. 3 Satz 2, § 260 Abs. 1 Satz 2, § 347 Abs. 6, § 376 Abs. 2 Satz 2 und § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), § 161 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102), § 23d Satz 2 und § 71 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), § 10 Abs. 5 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479), § 814 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Grund von § 99 Abs. 3 Satz 6 und § 148 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), die Ermächtigungen nach § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 148 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes,“.

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. auf Grund von § 55a Abs. 1 Satz 3 und § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes,“.

3. Nr. 11 wird aufgehoben.

4. Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. auf Grund von § 107 Abs. 3 Satz 2, § 260 Abs. 1 Satz 2, § 347 Abs. 6, § 376 Abs. 2 Satz 2 und § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), die Ermächtigungen nach § 107 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1, § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 376 Abs. 2 Satz 1 und § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,“.

5. In Nr. 13a werden die Worte „Abs. 2“ jeweils durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

6. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. auf Grund von § 22c Abs. 2, § 23d Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 4 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 74d Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 93 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 121 Abs. 3 Satz 2, § 140a Abs. 3 Satz 3, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1, § 23d Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1, § 116 Abs. 2, § 121 Abs. 3 Satz 1, § 140a Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,“.

7. Nr. 33 erhält folgende Fassung:

„33. auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), die Ermächtigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,“.

8. Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34. auf Grund des § 10 Abs. 5 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479), die Ermächtigung nach § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes,“.

9. Nr. 42 erhält folgende Fassung:

„42. auf Grund des § 541 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der bis 31. Dezember 2001 gültigen Fassung sowie auf Grund von § 32b Abs. 2 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 814 Abs. 3 Satz 2, § 915h Abs. 2 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), die Ermächtigungen nach § 541 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung alter Fassung sowie nach § 32b Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 814 Abs. 3 Satz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung neuer Fassung,“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 22. September 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2035-17-I

**Verordnung  
zur Sicherstellung der  
Personalvertretung anlässlich der  
Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberfranken**

**Vom 7. September 2009**

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die bisherigen örtlichen Personalräte beim Polizeipräsidium Oberfranken, bei den Polizeidirektionen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof sowie der Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Oberfranken führen die Geschäfte der Personalvertretung bis zur Konstituierung des neuen Personalrats des Polizeipräsidiums Oberfranken (neu), längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. April 2010 fort.

§ 2

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung beim Polizeipräsidium Oberfranken (neu) werden bis zum Ablauf des 30. April 2010, soweit es sich ungeachtet der Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberfranken zum 1. Oktober 2009 dabei um Geschäfte der bisherigen örtlichen Personalräte bei den Polizeidirektionen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof sowie bei dem Polizeipräsidium Oberfranken handeln würde, durch die jeweiligen bisherigen örtlichen Personalräte wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der Personalvertretung beim Polizeipräsidium Oberfranken (neu) werden bis zum Ablauf des 30. April 2010, soweit es sich ungeachtet der Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberfranken zum 1. Oktober 2009 dabei um Geschäfte des bisherigen Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Oberfranken handeln würde, durch den bisherigen Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Oberfranken wahrgenommen.

§ 3

Die Bestellung des Wahlvorstands für die auf Grund der Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberfranken erforderliche Neuwahl des Personalrats im Jahr 2010 erfolgt rechtzeitig durch den bisherigen Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Oberfranken.

§ 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2010 außer Kraft.

München, den 7. September 2009

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2012-2-1-1-I

## Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 10. September 2009

Auf Grund des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2009 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für grenzpolizeiliche Aufgaben der Landespolizei nach Art. 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 POG umfasst der örtliche Dienstbereich die Flugplätze im Staatsgebiet ausgenommen der Flughafen München - Franz Josef Strauß.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(neu)“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nrn. 1 bis 5 wird jeweils der Klammerzusatz „(neu)“ gestrichen.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. **Polizeipräsidium Oberfranken**

Sitz: Bayreuth  
örtlicher Dienstbereich:  
Regierungsbezirk Oberfranken

- 6.1 Polizeiinspektion Bamberg-Land
- 6.2 Polizeiinspektion Bamberg-Stadt
- 6.3 Polizeiinspektion Bayreuth-Land
- 6.4 Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt
- 6.5 Polizeiinspektion Coburg

- 6.5.1 Polizeistation Bad Rodach
- 6.6 Polizeiinspektion Ebermannstadt
- 6.7 Polizeiinspektion Forchheim
- 6.8 Polizeiinspektion Hof
- 6.8.1 Polizeistation Rehau
- 6.9 Polizeiinspektion Kronach
- 6.10 Polizeiinspektion Kulmbach
- 6.11 Polizeiinspektion Lichtenfels
- 6.11.1 Polizeistation Bad Staffelstein
- 6.12 Polizeiinspektion Ludwigsstadt
- 6.13 Polizeiinspektion Marktredwitz
- 6.14 Polizeiinspektion Münchberg
- 6.15 Polizeiinspektion Naila
- 6.15.1 Polizeistation Bad Steben
- 6.16 Polizeiinspektion Neustadt b. Coburg
- 6.17 Polizeiinspektion Pegnitz
- 6.18 Polizeiinspektion Selb
- 6.19 Polizeiinspektion Stadtsteinach
- 6.20 Polizeiinspektion Wunsiedel
- 6.21 Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberfranken (Sitz: Bayreuth)
- 6.22 Kriminalpolizeiinspektion Bamberg
- 6.23 Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth
- 6.24 Kriminalpolizeiinspektion Coburg
- 6.25 Kriminalpolizeiinspektion Hof
- 6.26 Verkehrspolizeiinspektion Bamberg
- 6.27 Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth
- 6.28 Verkehrspolizeiinspektion Coburg
- 6.29 Verkehrspolizeiinspektion Hof“

c) In Nrn. 7 bis 10 wird jeweils der Klammerzusatz „(neu)“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 10. September 2009

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-2-15-I, 2038-3-2-16-I, 2038-3-2-14-I

**Verordnung  
zur Änderung von  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
für den mittleren Gesundheitsdienst,  
den mittleren veterinär-technischen Dienst und  
den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher**

Vom 11. September 2009

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2, Art. 36 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren Gesundheitsdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gesundheitsdienst (ZAPomGesD) vom 9. September 1990 (GVBl S. 463, BayRS 2038-3-2-15-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „Anstellungsprüfung“ wird durch die Überschrift „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
  - b) Die Überschrift zu § 13 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „bei den staatlichen und kommunalen Gesundheitsämtern“ gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
  - c) In Nr. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
  - d) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a werden die Worte „bei einem Gesundheitsamt“ gestrichen und wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:
 

„b) je zwei Wochen in einem Badebecken-

betrieb und in einer Trinkwasserversorgungsanlage, aus der pro Jahr mehr als 1000 cbm Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, hospitiert hat,“.

- cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und erhält folgende Fassung:

„c) einen Monat im Hygienemanagement und bei der Pflege infektiöser Patienten in der inneren Abteilung eines Krankenhauses mitgewirkt hat,“.

- dd) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d; die Worte „an einem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen“ werden durch die Worte „am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)“ ersetzt.

- e) Nr. 7 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der fachtheoretischen Ausbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten und Lehrfächern zu vermitteln:

1. Recht, Verwaltung und Staatsbürgerkunde, Gesundheitsberichterstattung, Statistik,
2. Biologie, Mikrobiologie, Gesundheits- und Krankheitslehre,
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Infektionsschutz, Epidemiologie,
4. allgemeine Hygiene, Wasserhygiene und die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit,
5. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Akademie)“ durch die Worte „vom LGL“ und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
6. In § 5 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
7. Im Dritten Teil wird die Überschrift „Anstellungsprüfung“ durch die Überschrift „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
8. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ und werden die Worte „die Akademie durch, die“ durch die Worte „das LGL durch, das“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Die Akademie“ durch die Worte „Das LGL“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die Akademie“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 10 werden jeweils die Worte „schriftlichen, mündlichen und praktischen“ durch die Worte „schriftlichen und mündlichen“ ersetzt.
11. In § 11 werden nach den Worten „§ 3 Abs. 1“ die Worte „Nrn. 1 bis 4“ eingefügt.
12. § 13 wird aufgehoben.
13. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „einfach“ ersetzt.
14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ (4,50) bewertet worden ist oder die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.“

15. In § 16 Nr. 2 werden die Worte „schriftlichen, mündlichen und praktischen“ durch die Worte „schriftlichen und mündlichen“ ersetzt.
16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abweichend von § 2 kann bis 31. August 2011 in

das Beamtenverhältnis auf Probe auch eingestellt werden, wer die Ausbildung und Prüfung noch nach den bis 31. August 2009 geltenden Vorschriften abgelegt hat.“

§ 2

Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren veterinär-technischen Dienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren veterinär-technischen Dienst (ZAPOVetmtD) vom 18. September 2002 (GVBl S. 518, BayRS 2038-3-2-16-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
- c) In Nr. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „führen die Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (AGEV)“ durch die Worte „führt das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)“ und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „treffen die AGEV“ durch die Worte „trifft das LGL“ ersetzt.

5. In § 6 werden die Worte „stellen die AGEV“ durch die Worte „stellt das LGL“ ersetzt.

6. Im Dritten Teil wird die Überschrift „Anstellungsprüfung“ durch die Überschrift „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Laufbahnprüfung führt das LGL durch.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „Bei den AGEV“ durch die Worte „Beim LGL“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Die AGEV bestellen“ durch die Worte „Das LGL bestellt“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die AGEV“ durch die Worte „das LGL“ ersetzt.

## § 3

Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn des  
mittleren technischen Überwachungsdienstes  
zum Schutz der Verbraucher

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2002 (GVBl S. 184, BayRS 2038-3-2-14-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt III die Überschrift „Anstellungsprüfung“ durch die Überschrift „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „bei den Landratsämtern, beim Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit und bei den Gemeinden“ durch die Worte „in Bayern“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 1 bis 4.
  - c) In Nr. 3 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
  - d) In Nr. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
  - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ durch die Worte „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
  - c) In Satz 5 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ durch die Worte „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
7. In Abschnitt III wird die Überschrift „Anstellungsprüfung“ durch die Überschrift „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Laufbahnprüfung wird nach Bedarf vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, das zugleich Prüfungsamt ist, durch die Prüfungsorgane durchgeführt.“
9. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Die Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestellen“ durch die Worte „Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestellt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „der Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
11. In § 9 Nr. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 17. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 11. September 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2126-3-2-UG

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulgesundheitspflege

Vom 15. September 2009

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (SchulgespflV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Schulgesundheitspflege“ die Kurzbezeichnung „Schulgesundheitspflegeverordnung“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz das Kind vorzustellen sowie einen geeigneten Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der U9-Früherkennungsuntersuchung zu führen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungsheftes oder eines ärztlichen Attestes erbracht werden.“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Überprüfung der Teilnahme an der U9-Früherkennungsuntersuchung,“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schule“ durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

### „§ 13

#### Schulärztliche Zeugnisse

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen schulärztliche Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, soweit erforderlich mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten, nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Schulordnungen.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 15. September 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134